

Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“

Vom 18. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen sind gemäß dem Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Beckum für eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“ vorgesehen. Mit der Vorkaufsrechtssatzung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Flächen geschaffen werden.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für die aus der Anlage ersichtlichen Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“ und umfasst die Grundstücke

- Gemarkung Beckum, Flur 24, Flurstücke 162 bis 165, 392 und 421,
- Gemarkung Beckum, Flur 101, Flurstücke 50, 53, 60, 62, 64, 66 bis 68, 83, 99, 112, 120 bis 122, 145, 146, 153 und 154,
- Gemarkung Beckum, Flur 107, Flurstücke 90 bis 92, 120, 149 und 162.

§ 3

Inkrafttreten

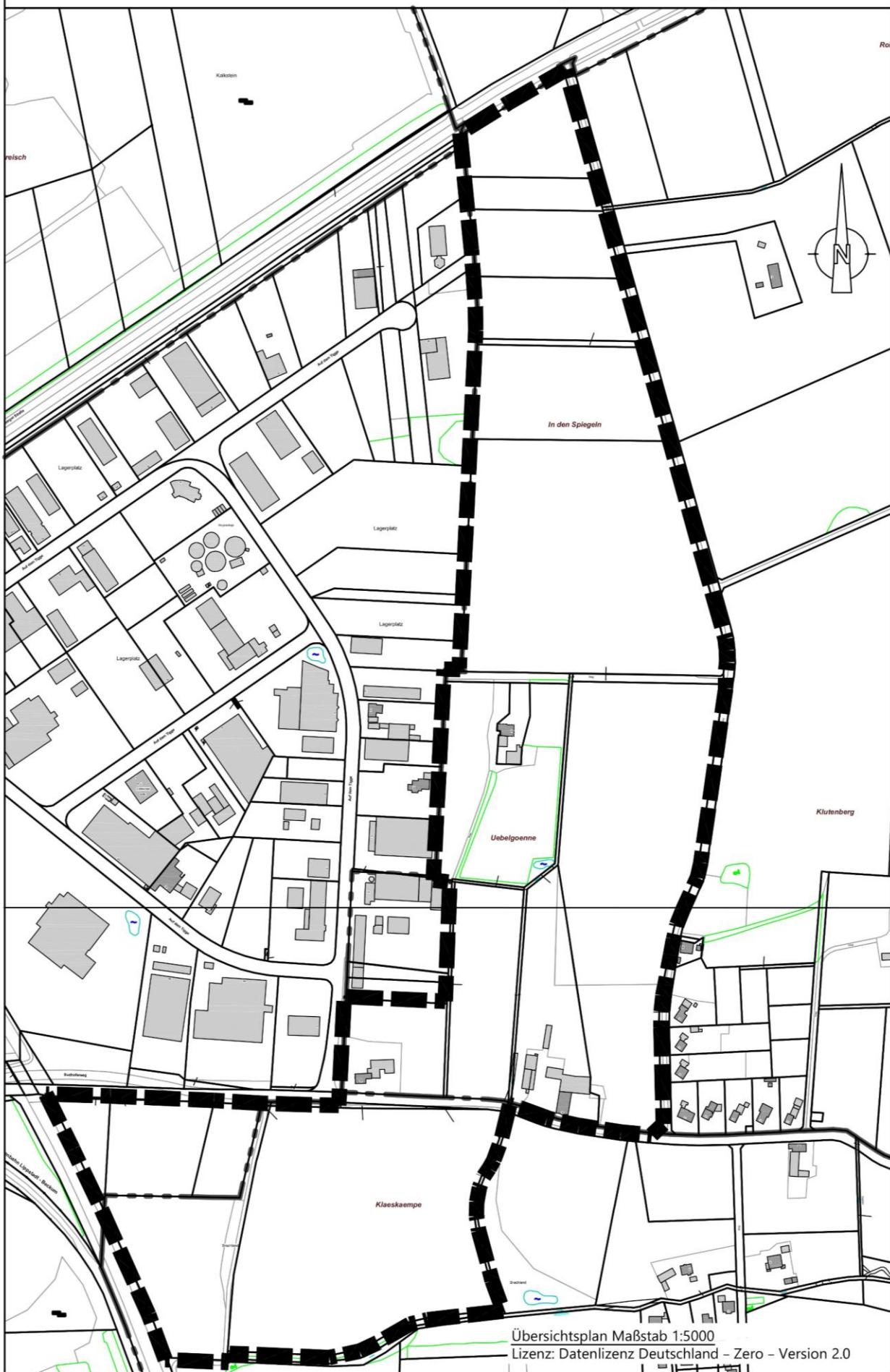
Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Anlage zur Satzung der Stadt Beckum vom 17.12.2025
über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1
Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich
des Gewerbegebietes "Auf dem Tigge"



Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“ wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister